



Haupt- und Finanzausschuss am 01.02.2005		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/046/2004		
Dez. I	Fachbereich 1: Zentrale Dienste	Datum: 07.01.2005		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2005		Vorberatung	
Stadtrat	03.03.2005		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden

I. Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der als Anlage beigefügten Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Lüdinghausen wird zugestimmt.

II. Rechtsgrundlage:

§ 26 Abs. 10 GO NW/Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerentscheid DVO)

III. Sachverhalt:

Am 01.10.2004 ist die Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerentscheid DVO) in Kraft getreten. Es handelt sich um die nach § 26 Abs. 10 GO NW mögliche Verordnung des Innenministers zum Bürgerentscheid. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2009 außer Kraft.

Nach § 1 der Verordnung ist die Stadt Lüdinghausen verpflichtet, nach dem Inkrafttreten der Verordnung die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheides durch eine Satzung gemäß § 7 GO NW zu regeln.

Dabei ist nach den Vorgaben der Bürgerentscheid DVO zu beachten

- dass Menschen mit Behinderungen sich leichter beteiligen können müssen,
- dass eine Benachrichtigung über eine Abstimmung zu erfolgen hat,
- dass Bürger über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, der politischen Kräfte in der Kommunalvertretung sowie des Hauptverwaltungsbeamten informiert werden müssen und
- dass zwingend auch durch Brief abgestimmt werden kann.

Angelehnt an die Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes, die mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt ist, ist der Entwurf einer Satzung für die Stadt Lüdinghausen beigefügt. Der Synopse ist zu entnehmen, in welchen Bereichen eine Änderung erfolgt ist.

Hierzu ist folgendes anzumerken:

Da Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sich mit fast allen Themen der örtlichen Gemeinschaft befassen, die einen kommunalen Bezug haben, werden die Regelungen der Kommunalwahlordnung, sofern möglich, entsprechend angewandt.

So war es bei allen Wahlen (neben Kommunalwahl auch Europa-, Bundestags- und Landtagswahl) gesetzlich vorgeschrieben, dass auch per Briefwahl abgestimmt werden konnte.

Bei der vorliegenden Bürgerentscheid DVO ist es nach § 5 Abs. 2 möglich, dass eine Abstimmung ausschließlich durch Brief erfolgt. Diese Möglichkeit einer "Nur-Briefwahl" wird allerdings nicht in Betracht gezogen. Dem Bürger sollte es überlassen bleiben, ob er das Abstimmungslokal aufsuchen oder per Brief abstimmen will.

Des Weiteren ist in dem vorliegenden Entwurf des Städte- und Gemeindebundes NW die Alternative eingeräumt worden, einen Abstimmungszeitraum anstelle der Abstimmung an einem bestimmten Tag zu wählen.

In der Stadt Lüdinghausen hat sich bei allen bisher durchgeführten Wahlen bewährt, die Wahlen an einem Sonntag durchzuführen. Gleiches wird auch für Bürgerentscheide gelten. Entsprechend der Kommunalwahlordnung könnte in der Zeit von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr abgestimmt werden.

Das Instrument des Abstimmungszeitraumes bietet sich auch deshalb nicht an, da es für den Abstimmenden leichter ist, ein nahegelegenes Abstimmungslokal an einem arbeitsfreien Tag aufzusuchen, als während der üblichen Arbeitszeiten die Büros der Stadtverwaltung innerhalb eines vorher bestimmten zeitlichen Intervalls.

Zur Satzung im Einzelnen wird noch folgendes angemerkt:

Zu § 2 Abs. 1:

Alternativ wäre es auch möglich, die Festlegung des Tags für den Bürgerentscheid durch den Bürgermeister bestimmen zu lassen.

Zu § 5 Abs. 3:

Hier wurde entsprechend der Kommunalwahlordnung verfahren.

Zu § 6 Abs. 4:

Hierbei wurde entsprechend der Kommunalwahlordnung verfahren. Kürzere Fristen sind aber auch möglich, ggf. sinnvoll im Hinblick auf eilige Entscheidungen.

Auch die Möglichkeit der Beantragung der Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis entspricht der Kommunalwahlordnung.

Zu § 8:

Die Herstellung eines gebundenen Heftes ist nicht erforderlich.

Anlagen: